Staatliche Erlasse

GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 23 vom 9. Mai 1963 ist auf Seite 241—291 das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz = UVNG) vom 30. April 1963 verkündet worden, das am 1. Juli 1963 in Kraft getreten ist und durch dessen Artikel 1 fast das ganze Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Änderung bzw. Neufassung erfahren hat. Wir bringen daraus nachstehend jene Vorschriften zur Kenntnis, die für den Bereich der klösterlichen Verbände vor allem in Betracht kommen:

§ 541

(1) Versicherungsfrei sind

3. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige solcher Gemeinschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist.

(2) Scheidet eine verletzte, wegen Versicherungsfreiheit aus der Unfallversicherung nicht entschädigte Person im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 aus der Gemeinschaft aus oder endet die Versorgung, so kann sie für die Zeit danach von dem Träger der Unfallversicherung die Leistungen verlangen, die ihr ohne die Versicherungsfreiheit zustehen würden, es sei denn, daß die geistliche Genossenschaft oder das Mutterhaus von sich aus die Versorgung in gleichem Umfang sicherstellt. Die geistliche Genossenschaft oder das Mutterhaus erstatten dem Träger der Unfallversicherung dessen Aufwendungen.

Bezüglich der Versicherungsfreiheit hat sich für die klösterlichen Verbände durch die Neuregelung nichts geändert. Ihre Mitglieder bleiben versicherungsfrei, wenn ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist.

Neu dagegen ist § 541 Absatz 2. Ähnlich, wie schon bei der Nachversicherung, soll der klösterliche Verband auch hier durch entsprechende Leistungen die Versorgung ausgeschiedener unfallverletzter Mitglieder sicherstellen. Diese Vorschrift gilt nach Artikel 4 § 2 Abs. 1 auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

Aus den Bestimmungen für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung ist vor allem § 804 von Bedeutung:

§ 804

- (1) Die Satzung kann bestimmen, daß Unternehmern unter Berücksichtigung der Arbeitsunfälle, die in ihren Unternehmen vorgekommen sind, Zuschläge auferlegt oder Nachlässe bewilligt werden.
- (2) Unternehmern, die nicht versicherte oder versicherungsfreie Personen beschäftigen, ist auf Antrag Beitragsermäßigung zu gewähren. Die Beitragsermäßigung bestimmt sich nach dem Verhältnis der nicht versicherten oder versicherungsfreien Personen zu den versicherten Personen im Unternehmen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Moe